

Satzung des Vereins „Olpe Aktiv e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Olpe Aktiv e.V.“ Er hat seinen Sitz in Olpe und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Olpe eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, im Rahmen des Stadtmarketing die Attraktivität der Stadt Olpe zu erhöhen, um sie als Ort des Einkaufens, Arbeitens, Wirtschaftens, Wohnens, Tourismus, der Freizeit, Gastronomie, Vereine und Kultur stärker zu profilieren.
2. Diesen Zweck will der Verein durch partnerschaftliche Zusammenarbeit aller, die diesen Zweck anstreben, erreichen. Dabei wird der Verein daran mitwirken, öffentliche und private Aktivitäten im Sinne von öffentlich-privater Partnerschaft zu koordinieren.
3. Zu den Zielen gehören insbesondere:
 - die Lagevorteile zu nutzen und auszubauen;
 - die touristische Bedeutung zu erhöhen;
 - die Wohn- und Lebensqualität sicher zu stellen;
 - den Wirtschaftsstandort zu stärken;
 - Sport-, Kultur- und Freizeitangebote zu vernetzen und auszubauen;
 - das Stadtbild zu attraktivieren;
 - den Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort zu stärken.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privat- und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, Genossenschaften, insbesondere Vereine, Banken und Sparkassen, gewerbliche Betriebe, Handwerksbetriebe, Freiberufler und Verbände werden, die der Stadt Olpe verbunden sind.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Beschlussfassung des Vorstandes.
3. die Mitgliedschaft endet:

- 3.1 durch den Tod
- 3.2 durch die Auflösung der juristischen Personen oder der Personenvereinigung
- 3.3 durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand; die Kündigung ist nur möglich innerhalb einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt.
- 3.4 durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- 3.5 das Mitglied den Zwecken des Vereins grob zuwider handelt,
 - 3.6 das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag über einem Zeitraum nach dem Fälligkeitstermin von 6 Monaten rückständig ist.
4. Über den Ausschluss aus dem Verein wird vom Vorstand beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, der bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Jahresbeitrag

Der Verein erhebt Jahresbeiträge, die in einer Beitragsordnung geregelt werden. Diese wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge müssen bis zum 15.02. eines jeden Geschäftsjahres entrichtet werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
- der/dem Vorsitzenden,
 - zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter,
 - der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer,
 - fünf Beisitzerinnen/Beisitzer.

2. Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben weitere Beisitzer bestimmen, die in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
3. Vorstand in Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
5. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder oder Personen gewählt werden, die zu einem ordentlichen Mitglied, welches nicht natürliche Person ist, in einem Arbeits- oder sonstigen Dienstverhältnis stehen; mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder des vorgenannten Arbeits- oder Dienstverhältnisses endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Mitglied des Vorstandes sollten jeweils ein Vertreter der Stadt Olpe sowie des Informationskreises Olpe sein. Die Tätigkeit der gewählten Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand wird, mit Ausnahme der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, unbeschadet der Regelung in Absatz 5, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Findet zwischenzeitlich keine Mitgliederversammlung statt, so verlängert sich die Amtsperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird von der Stadt Olpe bestellt und abberufen.
7. Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl beantragt.
8. Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen des Satzungszweckes und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat u. a. folgende Aufgaben:

- Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung;
- Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

9. Der Vorstand trifft sich turnusmäßig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend

sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10. Über die Sitzungen des Vorstandes werden schriftliche Aufzeichnungen angefertigt.
11. Vorstandsmitglieder scheiden, abgesehen von einer Amtsniederlegung und im Falle des Absatzes 5 erst aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist.
12. Zur Verfolgung des Vereinszwecks kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung muss in jedem Jahr bis zum 30.04. vom Vorstand einberufen werden. Zu allen Versammlungen muss durch ein Rundschreiben mit 14-tägiger Ladungsfrist eingeladen werden. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe zur Post.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Mitglieder, welche nicht natürliche Personen sind, üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihre Organe oder zur Vertretung berechtigten Personen aus. Zur Ausübung des Stimmrechtes können Mitglieder, ihre Organe oder zur Vertretung berechtigten Personen im Falle der Verhinderung einen Vertreter schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Eine Person darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit. Darüber hinaus ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wirtschaftsplan;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3, Abs. 3.5 dieser Satzung;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfenBeschluss der Beitragsordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, d. h. mit einer Frist von zwei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mit der satzungsgemäßen Frist einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins

es erfordert oder wenn 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nicht andere Bestimmungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins ausgelegt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter auf Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen.

§ 8 Prüfung der Kassengeschäfte

1. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch die Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfungsfeststellungen.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
2. In der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung sind die Ermittlungen der Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln. Die Beiträge sollen durch Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
3. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
4. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
5. Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an ähnliche Vereine, einem eventl. Rechtsnachfolger oder gemeinnützigen Einrichtungen in der Stadt Olpe. Diese werden vom Vorstand bestimmt.

57462 Olpe, den 15. Januar 2004

gez. Wolfgang Reither
gez. Peter Gummersbach
gez. Rupprecht Kemper
gez. Tonis Löhr
gez. Alexander Sallen
gez. Nicole Keseberg
gez. Hermann Koch

gez. Klaus Schulze
gez. Rudolf Siebert
gez. Lothar Sabisch
gez. Peter Enders
gez. Raphaele Voß
gez. Horst Müller
gez. Elmar Heller